

# Finanzkrise und Modernisierung – Ursachen und Folgen des Staatsstreichs Gustavs IV. Adolf in Vorpommern 1806\*

von

Werner Buchholz

In einer Zeit tiefgreifenden historischen Wandels, wie ihn die deutschen Staaten an der Schwelle vom 18. zum 19. Jahrhundert erlebten, treten die Wechselbeziehungen zwischen sozialer, wirtschaftlicher und politischer Modernisierung besonders scharf und deutlich hervor<sup>1</sup>. Die Finanzen reflektieren die Verläufe im Bereich von Wirtschaft und Gesellschaft. Deswegen sind sie „einer der besten Angriffspunkte“ zur Untersuchung sozialer und wirtschaftlicher Prozesse<sup>2</sup>.

Die staatlichen Aufgaben erweiterten sich in der frühen Neuzeit nach Anzahl und Umfang. In der öffentlichen Finanzwirtschaft vieler europäischer Länder, namentlich in England, den Niederlanden, in Frankreich, den skandinavischen Ländern und der Mehrzahl der deutschen Territorien, erhöhte sich die öffentliche Schuld signifikant. Eine allgemeine Finanzkrise kennzeichnete schließlich das Ende des Ancien régime. Im Gefolge dieser Finanzkrise wurden Staat und Gesellschaft an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert umfassend modernisiert<sup>3</sup>. Vor diesem Hintergrund veränderten sich in zahlreichen europäischen Staaten Aufgaben, Struktur und Organisation der öffentlichen Finanzen. Diese Veränderungen sind als der Ausdruck eines umfassenden wirtschaftlichen und soziokulturellen Strukturwandels in Europa erklärt worden<sup>4</sup>. Die Modernisierungen im Bereich der öffentlichen Finanzen wurden als „finanzielle Revolution“ charakterisiert<sup>5</sup>.

\* Erweiterte Fassung eines Vortrages, gehalten bei der Tagung der Historischen Kommission für Pommern vom 1.–3. November 1990.

1) J. Schumpeter: Die Krise des Steuerstaats, in: R. Goldscheid, J. Schumpeter: Die Finanzkrise des Steuerstaats. Beiträge zur politischen Ökonomie der Staatsfinanzen, hrsg. von R. Hickel, Frankfurt/Main 1976, S. 329–379, hier S. 331 f.; s. a. F. K. Mann: Die Finanzkomponente der politischen Revolutionen, in: Kölner Zs. für Soziologie (Neue Folge der Kölner Vierteljahrshefte für Soziologie) 4 (1952), S. 1–18.

2) Schumpeter (wie Anm. 1), S. 332.

3) Zum Zusammenhang von Finanzkrise und Verfassungsänderung s. H. Obenaus: Finanzkrise und Verfassungsgebung. Zu den sozialen Bedingungen des frühen Konstitutionalismus, in: Preußische Reformen 1807–1820, hrsg. von Barbara Vogel, Königstein/Is. 1980, S. 244–265; s. dazu a. Mann (wie Anm. 1).

4) Barbara Vogel: Staatsfinanzen und Gesellschaftsreform in Preußen, in: Privatkapital, Staatsfinanzen und Reformpolitik im Deutschland der napoleonischen Zeit, hrsg. von H. Berding, Ostfildern 1981, S. 37–57, hier S. 39.

5) So zuerst für England, das in dieser Entwicklung vorausging, von P. G. Dickson: The Financial Revolution in England. A Study in the Development of Public Credit, 1688–1756, London, New York 1967; dann wurde dieser Begriff für die Niederlande übernommen von J. D. Tracy: A Financial Revolution in the Habsburg Netherlands. Renten and Renteniers in the County of Holland, 1515–1565, Berkeley, Los

„Finanzielle Revolution“ meint den Übergang vom ständisch-patrimonialen System der Kontrolle der fürstlichen Schuld zur öffentlich-konstitutionellen Schuldenwirtschaft. Die zunächst fürstlich-private, dann ständische Schuld wird schließlich zu einer staatlichen, parlamentarisch kontrollierten Institution<sup>6</sup>.

Für die wirtschaftlich fortgeschrittenen Staaten Westeuropas, insbesondere für England, für die Niederlande, aber auch für Frankreich sind diese Vorgänge verhältnismäßig gut untersucht<sup>7</sup>. Für die deutschen Rheinbundstaaten hat Hans-Peter Ullmann kürzlich eine umfangreiche Untersuchung vorgelegt<sup>8</sup> und zusätzlich in mehreren Veröffentlichungen dazu Stellung genommen<sup>9</sup>.

Angeles, London 1985. Die Mehrzahl der deutschen Staaten erlebte, soweit sich auf Grund des heutigen Forschungsstandes erkennen läßt, ihre „finanzielle Revolution“ um 1800. Preußen war hier eine Ausnahme. Hier wurde die öffentliche Kontrolle der Finanzen erst 1849 durchgesetzt.

6) Das ist durchaus auch in dem Sinne zu verstehen, daß der frühmoderne Staat Institutionen eigens zur Staatsschuldenverwaltung hervorbrachte: In England wurde 1694 die Bank of England gegründet, darüber hinaus im Jahre 1716 der „Sinking Fond“ zur Finanzierung der öffentlichen Schuld ins Leben gerufen. Beide Institutionen standen unter der Aufsicht des Parlaments. In Schweden wurde 1720 das Kontor der Stände (Rikens ständers kontor) zur Verwaltung der Staatsschuld, die während des Großen Nordischen Krieges (1700–1721) gewaltig angestiegen war, eingerichtet, in Österreich im Jahre 1706 die Wiener Stadtbank mit der euphemistisch beschriebenen Aufgabe, „Schuldentilgungskasse des Kaisers“ zu sein. Die Wiener Stadtbank stand unter bürgerlicher Federführung und Kontrolle; im Kurfürstentum Bayern entstand 1728 das Schuldwerk der Landstände.

7) Siehe dazu die zu den genannten Ländern angeführte Literatur in den Anm. 5 u. 9.

8) H.-P. Ullmann: Staatsschulden und Reformpolitik. Die Entstehung moderner öffentlicher Schulden in Bayern und Baden 1780–1820 (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 82), 2 Bde., Göttingen 1986.

9) H.-P. Ullmann: Überlegungen zur Entstehung des öffentlichen verfassungsmäßigen Kredits in den Rheinbundstaaten (Bayern, Württemberg und Baden), in: Geschichte und Gesellschaft 6 (1980), S. 500–522; ders.: Staatsfinanzen und Privatkapital im Rheinbund: das bayerische Staatsschuldenwesen, in: wie Anm. 4, S. 27–36; ders.: Badische Finanzreformen in der Rheinbundzeit, in: Geschichte und Gesellschaft 8 (1982), S. 333–366; ders.: Der Staatskredit im Rheinbund: Bayern, Württemberg und Baden im Vergleich, in: Francia 10 (1982), S. 327–343; ders.: Öffentliche Finanzen im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne: die bayerische Finanzreform der Jahre 1807/08, in: Archiv für Sozialgeschichte 23 (1983), S. 51–98; ders.: Die öffentlichen Schulden in Bayern und Baden 1780–1820, in: Histor. Zs. 242 (1986), S. 31–68; ders.: Zur Finanzpolitik des Großherzogtums Baden in der Rheinbundzeit: die Finanzreform von 1808, in: Reformen im rheinbündischen Deutschland, hrsg. von E. Weis, München 1984, S. 99–120; ders.: Der Frankfurter Kapitalmarkt um 1800: Entstehung, Struktur und Wirken einer modernen Finanzierungsinstitution, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (VSWG) 77 (1990), S. 75–92.

Für Preußen sind gerade im letzten Jahrzehnt zahlreiche Arbeiten erschienen. Stellvertretend für alle anderen seien hier angeführt: Vogel (wie Anm. 4); Hanna Schissler: Preußische Finanzpolitik nach 1807. Die Bedeutung der Staatsverschuldung als Faktor der Modernisierung des preußischen Finanzsystems, in: Geschichte und Gesellschaft 8 (1982), S. 367–385; A. von Witzleben: Staatsfinanznot und sozialer Wandel. Eine finanzsoziologische Analyse der preußischen Reformzeit zu Beginn des 19. Jahrhunderts (Studien zur modernen Geschichte, 32), Stuttgart 1985.

In diesem Aufsatz soll der Frage nachgegangen werden, in welchen Formen die entsprechende Entwicklung in Vorpommern, einem mittleren, noch weitgehend agrarisch geprägten deutschen Reichsterritorium des ostelbischen Raumes, verlief. Zum andern muß dann gefragt werden, welche Unterschiede sich hier im Vergleich zu den wirtschaftlich und gesellschaftlich fortgeschrittenen Staaten Westeuropas und des westelbischen Deutschland ergeben? Und drittens soll untersucht werden, in welcher Beziehung die Entwicklung in Ostelbien zu der Entwicklung im übrigen Europa stand?

Dazu müssen zunächst einige methodische Überlegungen zu der Frage angestellt werden, in welcher Weise eine Untersuchung finanzwirtschaftlicher Vorgänge zu Ergebnissen führen kann, die etwas über die allgemeine politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung aussagen können.

Eine bisher recht wenig beachtete Voraussetzung für das sprunghafte Ansteigen der öffentlichen Schuld war die Existenz bereits vorhandener großer Geldvermögen, die nach lukrativen und vor allem sicheren Anlagemöglichkeiten suchten. Es waren die Inhaber dieser Vermögen, die mit der Gewährung von Krediten zu Gläubigern der öffentlichen Haushalte wurden. Sie finanzierten den staatlichen Funktionswandel an der Schwelle vom Ancien régime zum modernen Staat. Ein staatlicher Funktionswandel ist ohne diese Kredite nur sehr schwer vorstellbar: Es ist somit die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung Europas gewesen, die einerseits zu dem Reichtum der späteren Gläubiger der öffentlichen Kassen geführt hatte und damit andererseits eine notwendige Voraussetzung für den staatlichen Funktionswandel am Übergang vom Ancien régime zur Moderne erfüllte.

Aus dem Angeführten ergibt sich, daß die Frage nach den Gläubigern der öffentlichen Haushalte besonders weitreichende Einsichten in die Beziehungen zwischen Wirtschaftsstruktur und öffentlichen Finanzen verspricht. Die vorliegenden Untersuchungen zu einigen europäischen Staaten weisen ebenfalls in diese Richtung. So hat etwa Peter G. M. Dickson für England nachgewiesen, daß es die großen Handelskompanien waren, aus deren Gewinnen die staatlichen Kredite herrührten. Es waren Repräsentanten der Londoner „City“, die aus ihren Handelsgewinnen den Staatshaushalt über Kredite finanzierten, gleichzeitig im Parlament die ordnungsgemäße Verzinsung und Amortisierung dieser Kredite kontrollierten und dem Land dazu die erforderlichen Steuern auferlegten<sup>10</sup>. James Tracy hat für die Niederlande gezeigt, daß es ebenfalls die Fernhandelskaufleute waren, die hohe Beträge in die öffentliche Kreditaufnahme investierten<sup>11</sup>.

Für die Rheinbundstaaten wie auch für die großen deutschen Staaten Österreich und Preußen hat Ullmann darauf hingewiesen, daß durch den Über-

10) Dickson (wie Anm. 5), bes. S. 3–15; zuletzt: Marjolein 't Hart: *The Devil or the Dutch? Holland's Impact on the Financial Revolution in England, 1643–1694*, in: *Parliaments, Estates & Representation* 11:1 (1991), S. 39–52, hier S. 48 ff.

11) Tracy (wie Anm. 5), S. 166 ff., bes. Tabelle 20; zusammenfassend S. 194–204.

gang zur Inhaberschuldverschreibung bei der Emission öffentlicher Anleihen die Gläubiger anonymisiert und daher heute von der Forschung „kaum je systematisch ermittelt werden [können]“<sup>12</sup>. Demzufolge ist es nicht nur auf Defizite der Forschung zurückzuführen, wenn wir bis heute nicht in umfassender Weise darüber informiert sind, wer in der Übergangszeit vom Ancien régime zum modernen Staat die Kredite hergab, mit denen Modernisierung und staatlicher Funktionswandel finanziert wurden.

Im schwedischen Pommern haben wir, das sei schon hier vorausgeschickt, noch bis in das 19. Jahrhundert hinein die ältere Form der Namensschuldverschreibung bei öffentlichen Anleihen. Die Möglichkeiten, die Gläubiger namentlich zu ermitteln, sind demzufolge hier wesentlich besser als für andere Regionen Deutschlands.

Auf Grund dieser Sachlage ist im Sinne der Fragestellung, die eingangs vorgestellt wurde, für das noch weitgehend agrarisch geprägte ostelbische Territorium Schwedisch-Pommern nach der Herkunft des anlaufesuchenden Kapitals zu fragen, mit der die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stark wachsende Nachfrage der öffentlichen Haushalte nach längerfristigen Finanzierungsmitteln befriedigt werden konnte. Mit der Frage nach den Gläubigern ist gleichzeitig die Frage nach der wirtschaftlichen und sozialen Herkunft derjenigen Kapitalien aufgeworfen, die von den öffentlichen Kassen als Kredite aufgenommen wurden.

Betrachten wir zunächst Verlauf und Entwicklung der öffentlichen Schuld in Schwedisch-Pommern bis zu der Finanzkrise von 1806 und der daraus folgenden staatlichen Modernisierung. In welcher Weise entwickelte sich in der frühen Neuzeit die öffentliche Schuld in einem Agrarstaat wie Schwedisch-Pommern?

Wie im benachbarten Brandenburg-Preußen, so war auch in Schwedisch-Pommern der landesherrliche Etat bis zu Beginn der 1790er Jahre nicht mit Anleihen in größerem Umfang belastet<sup>13</sup>. Das änderte sich radikal mit dem schwedisch-russischen Krieg von 1788–90, zu dessen Kosten Pommern mit einer halben Million Reichstaler (pommersch courant) beitragen mußte<sup>14</sup>. Damit belief sich die Schuld der pommerschen Landeskammer auf Anhub auf das Doppelte ihrer regulären jährlichen Einnahmen. Die Kammer behalf sich zunächst mit Umschuldungen durch die Ausgabe von Wechseln mit kurzen Laufzeiten. Dadurch stieg jedoch die Verschuldung stetig an, ohne daß deswegen etwa mehr Geld in die landesherrlichen Kassen geflossen wäre.

12) Ullmann, Frankfurter Kapitalmarkt (wie Anm. 9), S. 84ff.

13) A. F. Riedel: Der Brandenburgisch-Preußische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten, Berlin 1966, S. 192f.

14) Zu dem Wertverhältnis des Reichstalers pommersch courant zur preußischen Währung sowie zum Reichstaler Hamburg banco s. W. Buchholz: Öffentliche Finanzen und Finanzverwaltung in Schwedisch-Pommern 1720–1806. Studien zum entwickelten frühmodernen Staat, Köln, Wien 1991 (im Druck), Tab. 5.

In dieser Lage wünschte der König die Einführung des modernen Katasters, das bereits in den Jahren 1692–98 auf der Grundlage der geometrischen Vermessung Vorpommerns erarbeitet, dessen Heranziehung für die Steuererhebung von den Landständen aber immer wieder verhindert worden war<sup>15</sup>. Die alte Matrikel war auf der Grundlage von Selbstdeklarationen der Gutsherren im 17. Jahrhundert zusammengestellt worden. Seitdem waren aber weite Landstriche zusätzlich unter den Pflug genommen worden. Modernisierung bezweckte hier eine Erhöhung der öffentlichen Einnahmen aus der traditionellen Grundsteuer. Auf Grund der landständischen Verfassung Schwedisch-Pommerns war jedoch ohne die Zustimmung der Landstände keine Veränderung in der Finanzverfassung des Landes möglich. Die Landstände drohten vorsorglich mit einer Klage vor den Reichsgerichten. Es kam indessen im Jahre 1800 noch einmal zu einem Kompromiß: Die Landstände erklärten sich mit einer Erhöhung der Kontribution um 15000 Reichstaler einverstanden. Das entsprach einer 56%igen Erhöhung auf der Grundlage der alten Usualmatrikel. Der König verzichtete dafür auf die Einführung der neuen Matrikel sowie vor allem auf die damit verbundene Erhebung der exakten Grundbesitzgrößenverhältnisse.

Aber schon 1804 benötigte der König erneut erhebliche Mehreinnahmen. Er war zum Krieg gegen Napoleon entschlossen und benötigte Geld, das ihm u. a. seine deutschen Landstände bewilligen sollten. Am 8. Oktober 1804 trat Gustav IV. Adolf persönlich vor die Landstände, die er nach Stralsund hatte rufen lassen, zunächst ohne ihnen einen Grund dafür anzugeben. Er stellte die Bedrohlichkeit der Situation dar und verlangte eine außerordentliche Bewilligung.

Trotz größter Bedenken bewilligten die Landstände angesichts der massiven persönlichen Einflußnahme des Königs noch einmal 200000 Reichstaler. Diese Summe wurde auf den Landkasten, die ständische Finanzkasse, aufgenommen; eine Hälfte des Betrages wurde in Namensschuldverschreibungen bei inländischen Gläubigern in Werten von 3000 Rtlr. bis hinunter zu 100 Rtlr. aufgenommen, die andere Hälfte von 100000 Rtlr. von der hessischen Kriegskasse des Landgrafen Wilhelm IX. von Hessen-Kassel angeliehen.

Neue Steuern waren erforderlich zur Finanzierung der Bewilligung von 1804; jedoch wurde diese Bewilligung noch bis zum Jahre 1806 allein durch Umschuldung finanziert. Erst 1806 beschlossen die Landstände die Einführung einer neuen Steuer zur Finanzierung der Bewilligung von 1804. Diese Steuer belastete das Land stärker als jede Einzelsteuer zuvor. Sie brachte der Landeskammer 40000 Rtlr. ein. Die Grenze dessen, was die Landstände an finanzieller Belastung des Landes hinzunehmen bereit waren, schien damit erreicht.

15) Siehe dazu W. Buchholz: Landständische Verfassung und bäuerliches Eigentumsrecht in Schwedisch-Pommern und Schweden 1720–1815, in: *ZfO* 37 (1988), S. 78–111, bes. S. 98ff.

Als Gustav IV. Adolf 1806 von den Landständen die Übernahme der Kosten für die Errichtung einer pommerschen Landwehr und obendrein eine ständische Garantie der Kammerschuld zu deren Konsolidierung durch Umwandlung in eine stehende Schuld forderte, lehnten die Landstände entschieden ab<sup>16</sup>.

Der König ließ sich nicht beirren, zumal er sich auf die zur Zeit im Land stehende reichsschwedische Armee stützen konnte. Damit trat die innere Entwicklung Schwedisch-Pommerns in eine entscheidende Phase, in deren Verlauf Staat und Gesellschaft recht weitgehend modernisiert wurden<sup>17</sup>. Zwischen April und August 1806, also noch vor den Reformen in Preußen, wurden im schwedischen Pommern die landständische Verfassung aufgehoben, eine moderne, nach französischem Vorbild das ganze Land umfassende Landesverwaltung unter Aufhebung sämtlicher administrativen Befugnisse der Gutsherrschaften eingerichtet, das Ressortprinzip in der Landesverwaltung eingeführt, die Leibeigenschaft aufgehoben, mit der Aufstellung einer Landwehr nach französischem Vorbild erstmalig auf deutschem Boden die allgemeine Wehrpflicht dem Prinzip nach verwirklicht<sup>18</sup>, das Kirchenwesen vereinheitlicht, zentralisiert und staatlicher Aufsicht unterstellt, eine Verfassung sowie die Einführung eines allgemeinen Gesetzbuches angeordnet. Die gutsherrliche Patrimonialgerichtsbarkeit und alle Sondergerichte wurden aufgehoben<sup>19</sup>, das Gerichtswesen mit drei Instanzen nach modernen Gesichtspunkten einheitlich für das ganze Land und alle seine Einwohner organisiert. Maßnahmen zur

16) Erklärung die für eine von der königlichen Kammer zu machende Anleihe zu übernehmende landständische Garantie betreffend, Staatsarchiv Greifswald, Rep. 10, Nr. 2039.

17) Zum äußeren Verlauf des Staatsstreichs s. vor allem L. Dalgren: Pommern och Sverige 1792–1806. Statskuppen 1806 och dess förhistoria, Phil. Diss. Uppsala 1914 (dt. Pommern und Schweden 1792–1806. Der Staatsstreich von 1806 und dessen Vorgeschichte, in: Pommersche Jbb. 17, 1916, S. 1–181), S. 115–153.

18) Siehe Allerhöchste Verordnung Sr. Majestät des Königs, betr. die Errichtung einer Pommerschen Landwehr, vom 30. April 1806: „Alle in Pommern und Rügen eingeborne, unverheirathete Mannspersonen, von und mit neunzehn (19) bis und mit sechs und zwanzig (26) Jahren alt, welche keine körperlichen Gebrechen haben, wodurch sie zum Kriegsdienst untauglich werden, machen diese Landwehr aus, mit unfehlbarer Schuldigkeit daran Theil zu nehmen.“ Gedr. bei F. H. Sonnenschmidt: Sammlung der für Neu-Vorpommern und Rügen in den Jahren 1802 bis Schluß 1817 ergangenen Gesetze, Königl. Schreiben, Regierungs-Patente, Rescripte und sonstigen Bekanntmachungen und Verordnungen, 2 Bde., Stralsund 1844–47, Bd. 1, S. 258–261, hier S. 260.

19) Dieser Vorgang dürfte besonders bemerkenswert sein, zumal in Preußen die Patrimonialgerichtsbarkeit fortbestand. Ferdinand Fabricius, Sproß einer Stralsunder Patrizierfamilie, beklagte noch 1831 lebhaft den Verlust der Patrimonialgerichtsbarkeit. Seiner Ansicht nach hätten besonders die Bauern darunter gelitten: s. C. F. Fabricius: Der Stadt Stralsund Verfassung und Verwaltung. Ein Versuch, Stralsund 1831, S. 35, Anm. 37; vgl. zu den Veränderungen im Justiz- und Polizeiwesen: M. Reißland: Grundzüge der Ständepolitik in dem Gebiet von Vorpommern und Rügen während der ersten Hälfte des 19. Jhs., Phil. Diss. Greifswald 1963 (masch.), S. 158ff.

Schaffung eines freien Bauernstandes von Erbpächtern nach schwedischem Vorbild wurden unmittelbar eingeleitet. Alle Kompetenzen der Gutsherrschaften mit Ausnahme des Kirchenpatronats gingen auf die neugeschaffenen Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen über. Die bisher autonome landständische Finanzverwaltung und ihre Beamten wurden auf den König vereidigt. Darin kündigten sich auch schon Vereinheitlichung und Zentralisierung der öffentlichen Finanzverwaltung an.

Schließlich erhielt Schwedisch-Pommern auf der Grundlage der neuen Verfassung eine Landesrepräsentation nach dem Vorbild des schwedischen Vier-Stände-Reichstages. Als Vertreter des Bauernstandes wurden für die Zeit, in der die Maßnahmen zur Schaffung eines freien Bauernstandes noch nicht griffen, die Zeit-Pächter der landesherrlichen Domänen bestimmt<sup>20</sup>. Der Landtag trat erstmals am 4. August 1806 in Greifswald zusammen. Damit wurde die pommersche Universitätsstadt zur ersten und einzigen deutschen Stadt, der das Schauspiel eines schwedischen Vier-Stände-Reichstages geboten wurde.

Auf Initiative des Bauernstandes, vermutlich, aber nicht nachweisbar, im Zusammenspiel mit dem König, übernahmen die Stände die Bürgschaft für 240000 Reichstaler der Kammerschuld. Mit der Übernahme der Bürgschaft für einen Teil der Kammerschuld hatte der Landtag zwar eine wesentliche parlamentarische Funktion ausgeübt. Im Gegensatz zu anderen europäischen Parlamenten, wie etwa den niederländischen Provinz- und Stadtparlamenten, dem englischen Parlament oder dem schwedischen Reichstag, waren es jedoch keineswegs die Gläubiger der Krone, die den Landtag dominierten. Zwar findet sich der eine oder andere Gläubiger unter den Deputierten und Abgeordneten der vier Stände, ein signifikanter oder gar dominierender Einfluß ihrerseits ist jedoch nicht erkennbar.

Ein Blick auf die Zusammensetzung der öffentlichen Gläubiger offenbart den ganz anderen Charakter der Verschuldung Schwedisch-Pommerns etwa im Vergleich zu den Niederlanden und England, wo vorwiegend inländische Geldmagnaten, in der Hauptsache Kaufleute, aber auch Bankiers und wohlhabende Handwerker, als Gläubiger des Staats auftraten. Im schwedischen Pommern war dagegen nur der geringere Teil der Schuld im Inland aufgenommen worden. Von den insgesamt rund 870000 Rtlr. der gesamten öffentlichen Schuld von Landständen und Landesherrn Schwedisch-Pommerns waren nur rund 320000 oder 37% im Inland, 63% aber im Ausland, vorzugsweise über Hamburger Bankhäuser, aufgenommen worden. 100000 Rtlr., das sind immerhin 11,5% der Gesamtschuld, wurden bei dem Landgrafen Wilhelm IX. von Hessen-Kassel aufgenommen, damals vermutlich der reichste Mann Europas,

20) Siehe R. Baier: Geschichte der Communalstände von Neuvorpommern und Rügen. Mit einem Rückblick auf die ständische Verfassung und Verwaltung der früheren Jahrhunderte, Stralsund 1881, mit Namenslisten der Deputierten aller vier Stände. s. a. Dalgren (wie Anm. 17), S. 154–178.

der später durch seine Geschäfte mit dem Londoner Zweig der Rothschilds bekannt wurde<sup>21</sup>.

Für die rechte Einschätzung und Beurteilung der öffentlichen Schuld Schwedisch-Pommerns dürfte aber wohl entscheidend sein, daß nicht weniger als 44,7% der Gesamtverschuldung oder, in absoluten Zahlen, 388210 Rtlr. in zirkulierenden Tratten ausgegeben wurden, die von Hamburger Banken in Zahlung genommen wurden. Diese Tratten hatten extrem kurze Laufzeiten, manche nur zwei Monate. Im Durchschnitt wurden sie dreimal jährlich umgesetzt bzw., genauer gesagt, berechneten die Bankhäuser drei Umsätze/Prolongationen pro Jahr, wobei sie für jeden Umsatz 0,5% Provision vereinnahmten, neben einer einmaligen Erstprovision bzw. einem Disagio von 2% sowie laufenden Zinsen von zwischen 4 und 5%. Für die pommersche Landeskammer verursachte das relativ hohe Kosten. So zahlte sie etwa 1807 für eine in Tratten aufgenommene Kreditsumme von 247470 Rtlr. rund 16700 Reichstaler an Finanzierungskosten. Das entsprach einer effektiven Jahresverzinsung von ca. 6,8%<sup>22</sup>.

Im Gegensatz zur Verschuldung der Landeskammer war die landständische Schuld vorwiegend im Inland aufgenommen worden. Mit 31% hatten die Landstände den geringeren Anteil an der Gesamtverschuldung der zentralen landesherrlichen Finanzverwaltung Schwedisch-Pommerns, dennoch hatten sie mit 63% den weitaus größeren Teil ihrer Kreditaufnahmen im Inland getätigt.

Bei der Landeskammer mit ihrem weitaus größeren Anteil von 69% an der Gesamtverschuldung des Landes war das Verhältnis umgekehrt: 75% der insgesamt von der landesherrlichen Kammer aufgenommenen Gelder in Höhe von 597020 Reichstalern stammten aus dem Ausland.

Die geringere Kreditwürdigkeit der Landeskammer spiegelte sich außerdem darin, daß wiederum 87% der ausländischen Schuld in Tratten zirkulierten. Lediglich 13% der Auslandsschuld hatten in stehenden Krediten aufgenommen werden können.

Die Landstände hatten auf dem inländischen Geldmarkt 170000 Rtlr. aufnehmen können bei einer Gesamtverschuldung von 270000 Rtlr. Die landesherrliche Kammer hatte dagegen nur 149898 Rtlr. von einheimischen Gläubigern erhalten können. Das ist als ein weiterer Ausdruck landständischer Kreditwürdigkeit zu werten, zumal die landständischen Steuereinnahmen weitaus geringer waren als die landesherrlichen. So nahm die Landeskammer etwa im Jahre 1801 310000 Rtlr. an Steuern ein, der Landkasten dagegen nur rund 60000 Rtlr.

21) R. Ehrenberg: Die Fugger Rothschild-Krupp, Jena <sup>3</sup>1925, S. 44–59, bes. S. 46.

22) Siehe u. a. Vorpommersches Landesarchiv Greifswald, Rep. 10a, Nr. 35: „Schuldenverzeichnis der Pommerschen Cammer vom 1ten Januar 1800 bis ultimo Decbr. d. a.“.



Im Überwiegen ausländischer Kredite schlägt sich die Abhängigkeit der inneren Entwicklung Schwedisch-Pommerns von äußeren Faktoren nieder. Zugespißt formuliert: Im Inland Schwedisch-Pommerns hätten niemals Kredite in einem solchen Umfang aufgenommen werden können, daß eine Finanzkrise von derartiger Schärfe ausgebrochen wäre, wie sie dann 1806 unter den Bedingungen exorbitanter Auslandsverschuldung tatsächlich eintrat. Es ist demzufolge außerhalb des Landes akkumuliertes Kapital, das die Verhältnisse Schwedisch-Pommerns dergestalt dynamisierte, daß die Entwicklung dieser Region ebenfalls von den Modernisierungsprozessen erfaßt wird, die in dieser Zeit das Gesicht Europas allgemein veränderten.

Ebenso deutlich schlägt sich auch in der Herkunft der inländischen Gläubiger der öffentlichen Haushalte die Wirtschaftsstruktur des Landes nieder. Mit 40% stellt der Grundbesitz in dem noch vorwiegend agrarisch strukturierten schwedischen Pommern den Löwenanteil an den im Inland aufgenommenen Krediten der beiden zentralen öffentlichen Kassen. Der Handel folgt mit einem Anteil von 36% erst auf dem zweiten Platz. Dabei darf nicht übersehen werden, daß auch der Handel des Landes weitgehend auf der Landwirtschaft beruhte; sein Rückgrat war der Export von Produkten der einheimischen Landwirtschaft, in erster Linie Roggen. Das Gewerbe folgt weit abgeschlagen mit nur 12%.

Die Finanzkrise des Jahres 1806 ist demnach als eine Folge des Zusammenwirkens der ausländischen Verschuldung des Landes mit der inneren wirtschaftlichen Entwicklung anzusehen.

War der Grundbesitz mit 40% der größte inländische Gläubiger, so waren es dennoch gerade seine Repräsentanten, die nachdrücklich auf eine Begrenzung der öffentlichen Verschuldung, der landesherrlichen wie der landständischen, drängten bzw., was dasselbe war, dafür jegliche Verantwortung ablehnten.

Hinsichtlich der Entwicklung der schwedisch-pommerschen Landwirtschaft ist gleich ein Bündel von Faktoren anzuführen, auf das der Druck der Auslandsverschuldung traf und ihre Auswirkungen in spezifischer Weise verstärkte: Zum einen waren auf den Gütern des Adels und der Städte durch die umfangreichen Legungen seit 1770 die Bauern weitgehend verschwunden. Die Gutsherren hatten daher keine Möglichkeit, sich durch Überwälzung der Steuern wirksam zu entlasten, wie das in der Vergangenheit üblich gewesen war. Dazu war die Zahl der verbliebenen Bauern zu gering, diese selbst mit Diensten und Abgaben bereits hoffnungslos überlastet. Noch im letzten Jahrzehnt vor den Reformen von 1806 war es im Zuge der großen Boden- und Güterspekulation, die an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert ganz Nord- und Ostdeutschland sowie Dänemark erfaßt hatte, zu weiteren umfangreichen Bauernlegungen in Schwedisch-Pommern gekommen<sup>23</sup>.

23) Allgemein zur Güterspekulation s. W. Abel: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, 3. Aufl. Hamburg, Berlin 1978, S. 217ff.; für Pommern s. die Bemerkungen bei

Kein Geringerer als David Hume hatte bereits in der Mitte des 18. Jahrhunderts auf die nachteiligen Auswirkungen öffentlicher Verschuldung auf den Besitz von Grund und Boden hingewiesen<sup>24</sup>. Steigende öffentliche Verschuldung treibe das Zinsniveau in die Höhe. Die Landwirte waren aber gerade in dieser Zeit innovativen Wandels in der Landwirtschaft auf Kredite angewiesen, um die erforderlichen Investitionen in Meliorationen, Dränagen, Ankauf neuer Geräte, Bau neuer Gebäude, Düngemittel, Verkoppelung, Saatgut neuer und ergiebigerer Kulturpflanzen sowie das Urbarmachen neuer Böden, tätigen zu können.

Hinzu kam, daß im Gefolge der allgemeinen Güterspekulation die Käufer in der Erwartung, daß die Konjunktur anhielte, sich gegenseitig überboten. Nur zum geringeren Teil wurden die umfassenden Güterkäufe aus eigenen Mitteln finanziert, zum größeren Teil durch Kreditaufnahmen bei Hamburger und Berliner Bankhäusern. Zins und Abtragung mußten aus den Gütern erwirtschaftet werden. Bis 1804 stiegen so die Bodenpreise auf das Drei- bis Vierfache ihres Ausgangsniveaus im Jahre 1790. Dementsprechend hoch stieg die allgemeine Verschuldung auf Spitzenwerte bis zu über 100% des an sich schon außerordentlich hohen Kaufwertes.

Indessen gingen seit 1805 die Getreidepreise zurück. Da die Ernte von 1805 weitaus geringer als in den Vorjahren ausfiel und gleichzeitig die Schweden extrem wenig Getreide importierten<sup>25</sup>, sank die Ausfuhr des Landes erheblich. Dadurch stagnierten die Bodenpreise, stellenweise begannen sie bereits zu sinken, wenn auch vorerst nur leicht. Das Sinken der Getreidepreise führte im Verein mit geringeren Erlösen auf einigen Gütern bereits jetzt dazu, daß die Schuldzinsen nicht mehr erwirtschaftet werden konnten. In der Folge beschleunigte sich der Fall der Bodenpreise. Damit kündigte sich in Schwedisch-Pommern bereits gegen Ende des Jahres 1805 die schwere Agrarkrise an, von der Europa in den folgenden Jahren allgemein heimgesucht werden sollte.

Auch wenn für das schwedische Vorpommern noch genauere Untersuchungen fehlen, so dürften die Landstände doch auf diese Entwicklung Bezug genommen haben, als sie angesichts der Geldforderungen ihres Landesfürsten im Frühjahr 1806 die Lage (wohl zutreffend) wie folgt beschrieben: „Daß der

E. M. Arndt: Erinnerungen aus dem äußeren Leben 1769–1812, in: ders.: Erinnerungen 1769–1815, hrsg. von R. Weber, Berlin 1989, S. 117f.; zu den Bauernlegungen und der Lage der Bauern s. J. C. Fuchs: Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften. Nach archivalischen Quellen aus Neuvorpommern und Rügen (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, 6), Straßburg 1888.

24) D. Hume: Vom Staatscredit, in: ders.: Nationalökonomische Abhandlungen, deutsch von H. Niedermüller, Leipzig 1877, gedruckt u. hier zit. nach: Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Ökonomie. Das Staatsschuldenproblem, hrsg. von K. Diehl u. P. Mombert, Frankfurt/Main, Berlin, Wien 1980, S. 36ff.

25) Siehe Historisk statistik för Sverige, Del 3, Utrikeshandel, Stockholm 1972, S. 138.

Credit dieser Provinz sich nun schon vor dieser Periode gar merklich im Sinken befunden, davon dient der sowohl für die öffentlichen als für die Privatkassen so bedeutend gestiegene Zinsfuß zum unwiderleglichen Beweise.

Je nachtheiliger davon die Wirkung für die Individuen, je unmittelbarer davon der Einfluß den auf sich vermindernenden Werth der Grundstücke, als den fast einzigen Nationalfonds dieser Provinz ist, desto beunruhigender ist auch der Gedanke durch Übernahme neuer Verpflichtungen den schon geschwächten Credit noch mehr zum Sinken zu bringen, und dadurch vielleicht ein noch größeres Steigen des Zinsfußes zum unausbleiblichen Ruin vieler Familien, herbeyzuführen.“<sup>26</sup> Seit 1806 erhöhte sich, ganz im Einklang mit der Entwicklung in Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Brandenburg und Ostpreußen<sup>27</sup>, die Zahl der Konkurse, die beim Hofgericht in Greifswald anhängig gemacht wurden<sup>28</sup>.

Ebenso schlüssig deuteten die Landstände den Umstand, daß die landesherrliche Kammer einen großen Teil der Kredite als Wechselzirkulationsschuld aufgenommen hatte: Das im Lande vorhandene, im Wirtschaftskreislauf nicht benötigte Kapital sei bereits von der öffentlichen Schuld absorbiert, denn, so die Landstände, „was die öffentlichen Kassen betrifft, so hat die Königl. Kammer selbst die Erfahrung gemacht, wie wenig bey einem irgend bedeutenden Geldverkehr auf inländische Mittel bedacht genommen werden könne, da sie sich zu einem fortgesetzten Wechselverkehr entschloßen, welches, wenn sich in oder außerhalb Landes Zugang zu zinsbaren Anleihen gefunden hätte, gewiß nicht geschehen seyn würde.“ Auch das oben bereits näher erläuterte Mißverhältnis von ausländischen und inländischen Krediten bestätigt die landständische Argumentation.

Hinsichtlich der eingangs erhobenen Fragen bleibt festzuhalten, daß die Entwicklung in Schwedisch-Pommern ganz entsprechend der Entwicklung in den benachbarten, ebenfalls großagrarisches geprägten Gebieten Preußens verlaufen ist. Wenn die Anlässe, die zu dieser Entwicklung führten, in Schwedisch-Pommern ganz andere waren als etwa in Brandenburg, so scheinen sich doch durch diese Anlässe hindurch die in beiden Regionen sehr ähnlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Grundstrukturen durchgesetzt und zu der festgestellten gleichartigen Entwicklung geführt haben. Hier ist auch die Erklärung dafür zu suchen, daß die Mehrzahl der Modernisierungsmaßnahmen, die Gustav IV. Adolf in Pommern durchführte, von Bestand waren, obwohl sie infolge der französischen Besetzung des Landes 1807 und der Abset-

26) Vorpommersches Landesarchiv Greifswald, Rep. 10, Nr. 2039: Erklärung die für eine von der königl. Kammer machende Anleihe zu übernehmende landständische Garantie betreffend.

27) Abel (wie Anm. 23), S. 217ff.

28) Siehe dazu Vorpommersches Landesarchiv, Rep. 29, Liquidationsakten des Tribunals in Wismar (seit 1806 Oberappellationsgericht Greifswald) sowie Rep. 73 Gr, Hofgericht Greifswald.

zung des Königs 1809 nicht mit Nachdruck zu Ende geführt werden konnten. So ging etwa Joachim Wächter in seiner Studie über die Bildung des preußischen Regierungsbezirks Stralsund in den Jahren nach 1815 wie selbstverständlich von den Verhältnissen aus, die Gustav IV. Adolf 1806 geschaffen hatte<sup>29</sup>.

Festzuhalten bleibt außerdem, daß es nicht, wie in den großen Merkantilstaaten Westeuropas, inländische Gläubiger waren, die die öffentliche Finanzwirtschaft kontrollierten oder überhaupt beeinflussen konnten. In Schwedisch-Pommern stellten die inländischen Gläubiger nur einen vergleichsweise geringen Anteil der von Landesherrn und Landständen aufgenommenen Kredite zur Verfügung, ein Großteil wurde von ausländischen Gläubigern investiert. Die historische Erfahrung des 18. und 19. Jahrhunderts zeigte, daß eine hauptsächlich ausländische Verschuldung die Aufrechterhaltung absolutistischer Herrschaftsformen im Innern wesentlich erleichterte<sup>30</sup>.

Ausgelöst wurde der oben beschriebene „Modernisierungsschub“ durch eine lange schwelende Finanzkrise, die sich im deutschen Epochenjahr 1806 dramatisch verschärfte. Dabei steht fest, daß Gustav IV. Adolf von keinerlei Reformeifer beseelt war. Im Gegenteil, der Schwedenkönig war sehr konservativ, ein entschiedener Gegner Napoleons und der französischen Revolution. Wenn er mit der Aufhebung der Leibeigenschaft und der Aufstellung einer Landwehr in das „Waffenarsenal der Revolution“ griff, so nur deswegen, weil ihn die Lage dazu zwang.

Die dargestellte Entwicklung hatte sich durch viele Widersprüche hindurchbewegt. Deutlich wird das etwa daran, daß der König gerade wegen seiner Ablehnung der Revolution den späteren Organisator der vorpommerschen Landwehr, Gustav Wilhelm Tibell, aus französischen Diensten abberufen hatte. Aber es waren eben diejenigen Erfahrungen und Kenntnisse, die Tibell während seiner Dienstzeit in der französischen Revolutionsarmee gesammelt und erworben hatte, auf die er zurückgriff, als er die Landwehr in Vorpommern aufstellte<sup>31</sup>.

Die preußisch orientierte deutsche Geschichtsschreibung hat bisher dem Umstand keine Beachtung geschenkt, daß die schwedisch-pommersche Entwicklung der preußischen zeitlich voranging, insbesondere was die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Aufstellung einer Landwehr betrifft. Die Frage, ob und in welchem Maße die preußischen Reformbestrebungen nach 1806 von der Entwicklung im benachbarten Schwedisch-Pommern beeinflußt waren, ist bisher nicht gestellt worden.

29) J. Wächter: Die Bildung des Regierungsbezirks Stralsund 1815–1818, in: Greifswald-Stralsunder Jb. 10 (1972/73), S. 127–137.

30) Dazu grundsätzlich Obenaus (wie Anm. 3), S. 258f.: „Die Rothschilds wurden zur Stütze der Restauration“, s. dazu auch Schissler (wie Anm. 9), S. 381ff.

31) Dalgren (wie Anm. 17), S. 103f.; vgl. auch G. Björlin: Sveriges krig i Tyskland åren 1805–1807, Stockholm 1882, S. 116, 124, 137, 152, 154.

## Summary

*Financial Crisis and Modernization  
Reasons and Results of Gustav IV Adolf's Coup d'État in Pomerania Citerior  
(Vorpommern)*

In those times of fundamental social and economic changes in Europe on the threshold of the 19th century, the duties of the state considerably increased as regards number and extent. Therefore also the structure and dimensions of the public finances changed. In particular the debt being a princely one in the beginning changed into a public debt being controlled by parliament. Of central importance was the fact that the extensive economic, social and political structural changes were financed by the creditors of the public budget who secured for themselves a share of the public tax returns, now guaranteed by parliament, by their investments in public debt. As regards the economically advanced states of Western Europe which have already undergone this "financial revolution" before, there are analyses by Peter George Muir Dickson (England) resp. James Tracy (Netherlands).

The present contribution examines the corresponding development in Swedish-Pomerania, a territory of the German Reich, showing agrarian character, with a strong representative constitution. Here the financial-historical developments in their structural interaction with the economic, social and political changes which took place in this state in Early Modern Times, are shown and judged in comparison with European standard.

Also in Swedish-Pomerania, the financial-historical changes and the awakening were an expression of a comprehensive social, economic and political change which already is known with regard to Prussia and the states of the Confederation of the Rhine. The reforms in Swedish-Pomerania, however, preceded the development in the rest of Germany. Most reforms, like the abolition of serfdom, had been initiated as a consequence of a financial crisis in Swedish-Pomerania already in summer 1806.

In the following years some of the numerous, partly very hastily initiated reforms had been cancelled again, like e. g. the Landesrepräsentation, or realized only half-heartedly or not at all, like the General Code. In their cores, however, the reforms were to be lasting. When Swedish-Pomerania came to Prussia in 1815, the country was a state modernized in many important fields.